

**Vertrag
mobiler Anschluss Wasser**

Standrohrausgabe:
Am Hungerberg 1
Telefon: 07132 38192-34
Fax: 07132 38192-99

**Vertrag Nr. _____ über die Benutzung von zugelassenen Kunden-
Standrohrwasserzählern** (nachfolgend Standrohr genannt)

zwischen den Stadtwerken Neckarsulm, Am Hungerberg 1, 74172 Neckarsulm, nachfolgend
SWN genannt,

und

_____ (Vorname/Name/Firma)

_____ (Rechnungsanschrift)

nachfolgend Kunde genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Die SWN berechnen an den Kunden die Entnahme von Trinkwasser aus ihrem Versorgungsnetz.

Standrohr Nr. _____ mit Wasserzähler Nr. _____

Größe Qn _____ Zählerstand in m³ _____

2. Der Kunde ist berechtigt über das Standrohr Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der SWN am Standort zu beziehen. Die Übergabestelle des Trinkwassers befindet sich an der Absperrereinrichtung am Hydranten.
3. Der Wasserzähler ist Eigentum der SWN und wird dem Kunden während der Vertragslaufzeit zur Verfügung gestellt. Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist unzulässig. Wird das Standrohr ohne Genehmigung außerhalb unseres Versorgungsgebietes eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, sind die SWN berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Standrohr einzuziehen.
4. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, das Standrohr für den Schacht-, Unterflur- und Gartenhydranten in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben.

§ 2 Vertragslaufzeit

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Tag der erstmaligen Abnahme durch die SWN. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Vertragsverhältnis endet, sobald eine der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt hat und die Schlussabnahme bzw. der Ausbau des Wasserzählers erfolgt ist.
3. Bei Ablauf der Eichgültigkeit des Wasserzählers während des Jahres ist das Standrohr innerhalb dieses Jahres, spätestens bis Oktober vorzuzeigen.

§ 3 Preise und Abrechnung

1. Zur Überprüfung seiner Ordnungsmäßigkeit, Funktionsfähigkeit, Desinfektion und zur Feststellung des Wasserverbrauches, berechnen die SWN eine **Servicepauschale von 50,00 € je Quartal zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer von derzeit 7%**.
2. Neben der Servicepauschale werden der tatsächliche Verbrauch und die monatliche Grundgebühr aus dem Versorgungsnetz gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.
3. Der Standrohrwasserzähler ist innerhalb eines jeden Quartals, spätestens jedoch am letzten Werktag des Quartals, zur Überprüfung seiner Ordnungsmäßigkeit, Funktionsfähigkeit, Desinfektion und zur Feststellung des Wasserverbrauches unaufgefordert bei der Ausgabestelle vorzuzeigen.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt schriftlich zum Vertragsende. Bei längerer Vertragslaufzeit wird spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres eine Rechnung erstellt. Rechnungen sind jeweils ohne Abzug von Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
5. Die SWN sind berechtigt, die Servicepauschale zu ändern. Preisänderungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt diesen Vertrag zu kündigen. Erfolgt bis zum mitgeteilten Termin der Preisänderung keine Kündigung, so wird der geänderte Preis wirksam.
6. Der Kunde kann das Standrohr gegen eine Aufwandsentschädigung von den SWN anschließen lassen. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand (Stundennachweis) abgerechnet.

§ 4 Sorgfalts- und Anzeigepflichten, Haftung

1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Standrohr sachgerecht benutzt und nicht beschädigt wird. Die Funktionstüchtigkeit, insbesondere des Wasserzählers und die Sicherung gegen Wasserdiebstahl, darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Benutzung des Standrohres nicht zu Schaden kommen. Der Kunde stellt die SWN von allen, eventuell im Zusammenhang mit der Benutzung des Standrohres und des Schieberschlüssels gegen die SWN geltend gemachten, Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
3. Beschädigungen oder Störungen des Wasserzählers, sowie Beschädigungen des Hydranten sind den SWN unverzüglich anzuzeigen. Bei Wasserverlust schätzen die SWN den von der Messeinrichtung nicht erfassten Trinkwasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
4. Der Kunde haftet für den Verlust und alle schuldhaft verursachten, auch durch Frosteinwirkung, entstandenen Beschädigungen des Wasserzählers sowie für Schäden an Hydranten, Leitungseinrichtungen oder dem Hydrantenschacht. Die SWN stellen dem Kunden im Schadensfall eine Rechnung.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Wasserversorgungssatzung und unser jeweils gültiges Preisblatt.
2. Gerichtsstand ist Heilbronn.
3. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
5. Mit der nachfolgenden Unterschrift erkennt der Mieter den Vertrag nebst Anlagen rechtsverbindlich an und bestätigt die Unterweisung.

SWN

Kunde

Anlagen:

- Bedienungsanleitung/Allgemeine Informationen
- Merkblatt „Nutzung Standrohrwasserzähler“
- Preisblatt
- Vollmacht
- Rückgabeformular im Schadensfall

Rückgabe Wasserzähler

Rückgabe am:

Stand:

Verbrauch m³:

Verbrauch/Rückgabe bestätigt:

Kunde / Bevollmächtigter